Blatt

DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 8 M. 1:500

Fluchtlinien und Bauzonen

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1963 die mit den Ziffern 2 u. 3 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 8.10.1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 u. 3 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 41 vom 11.10.1963 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 12.10.1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Bugnet
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 25.4.1966 die mit der Ziffer 4 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 26.4.1966

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Ämtliches Organ der Stadt Dortmund Nr. 18 vom 6.5.1966 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 9.5.1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Änderung Nr. 9 bitte Rückseite dieses Planes beachten

Scheffelstraße
Schillerstraße
Mallinckrodtstraße
Münsterstraße
Burgholzstraße
Spohrstraße
Haydnstraße
Schubertstraße

siehe 1. Änderung
Stadtbahn übernommen aus dem Plan
siehe Teiländerung BebPl. Nr. 216 - III OST
Umlegungsgebiet
Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG
ersetzt durch B-Plan Jn N 216
siehe Teiländerung
siehe Teiländerung DPl. 8/1
siehe Änderung Nr. 1 Jn N 209

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
KINDER-SPIELPLATZ

Flur 77
Flur 97
Flur 68

Zeichenerklärung

Gebäudebestand

Wohn.- u. Geschäftsgeb. | gewerbl. Gebäude | öffentl. Gebäude

- vorhanden
- behelfsmäßig errichtet
- R — behelfsmäßiger Ausbau
- R — unbewohnte Ruine
- früherer Gebäudegrundriß

IV Geschoßzahl vorhandener Gebäude
IV Geschoßzahl neuer Gebäude
III/IV abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
I Geschoßzahl nachrichtlich

Grenzen, Flucht- u. Baulinien

- Grenze des Neuordnungsgebietes jetzt Leitplangebiet
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Durchführungsplangebietes
- Grenze des Umlegungsgebietes
- unverändert bestehenbleibende Fluchtlinie
- unverändert bestehenbleibende Baulinie
- neue Fluchtlinie
- neue Baulinie
- neue Flucht - zugleich Baulinie
- Aufteilung des Straßenprofiles
- Fluchtlinie nicht anbaufähig

Verkehrs-, Grün- u. Bauflächen

verbleibend | neu

- öffentliche Verkehrsfläche (Straße)
- öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz) (Jahrmarktplatz)
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche (Vorgarten)
- Durchfahrt
- Arkaden
- Verkehrsband, Schiene

Der Rat der Stadt hat am 9.12.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 17.12.1975

stellv. Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 9.12.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 17.12.75

stellv. Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 29.12.1975 bis 29.1.1976 einschließlich jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegen.

30.1.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.3.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 2.4.1976

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. AUG. 1976 genehmigt worden.

~~Münster~~, ~~den~~

Der Regierungspräsident Arnsberg
~~Landesbaubehörde Nord~~
Im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 37 vom 10.9.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13.9.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor